

Erste Einschätzung zu Fragen der Akkreditierung und der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen nach dem neuen PsychThG

- 5 **1. Erfolgt eine gemeinsame Entscheidung über die Akkreditierung und die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen oder handelt es sich um getrennte Entscheidungen, die lediglich organisatorisch verbunden werden?**

10 Formal handelt es sich bei der Feststellung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen und bei dem Akkreditierungsverfahren um eigenständige Verfahren, in denen getrennte Entscheidungen (mit jeweils gesonderten Bescheiden) getroffen werden. Dies geht eindeutig aus dem Wortlaut von § 9 Abs. 4 Satz 1 PsychThG hervor, wonach die Akkreditierung der Studiengänge nach dem Hochschulrecht der Länder erfolgt. Die berufsrechtliche Eignung ist damit nicht Gegenstand der Akkreditierungsentscheidung.

15 Es gilt § 35 MRVO¹ („Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben“), wonach das Akkreditierungsverfahren auf Antrag der Hochschule mit dem Verfahren, das über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheidet, organisatorisch verbunden werden kann.

- 20 **2. Kann die Akkreditierung auch erfolgen, wenn die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nicht festgestellt werden kann?**

25 Die Akkreditierung kann auch erfolgen, wenn die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nicht festgestellt werden kann. Dies geht aus dem bereits zitierten Wortlaut von § 9 Abs. 4 Satz 1 PsychThG hervor, wonach die Akkreditierung der Studiengänge nach dem Hochschulrecht der Länder erfolgt. Zudem folgt dies aus der Begründung zum Referentenentwurf vom 30.04.2019. Auf S. 54 der Begründung heißt es: „Genügt der zu akkreditierende Studiengang nicht allen Anforderungen, kann die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nicht bescheinigt werden. [...] Nicht verhindert wird die Akkreditierung des Studiengangs als solchem, weil die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen kein Prüfungsmaßstab
30 für das hochschulische Akkreditierungsverfahren ist.“ (Drs 19/9770)

¹ Maßgeblich ist die Fassung der im jeweiligen Land gültigen Rechtsverordnung, so dass sich in der Nummerierung des Paragraphen hier Abweichungen ergeben können.

Zwar wird für die Beantwortung der Frage, ob der in § 12 Abs. 1 Satz 1 MRVO enthaltene Aspekt der Berufsbefähigung erfüllt ist, in der Regel durchaus eine Rolle spielen, ob die berufsrechtlichen Anforderungen im Studiengang erfüllt sind. Ein „Berufszielversprechen“ ist einzulösen. Allerdings kann, je nach Profil des Studiengangs (insbesondere im polyvalenten Bachelorstudium), die grundsätzliche Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit auch gegeben sein, obwohl spezifische berufsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt sind.

Möglich wäre ggf. eine Ausweisung im Akkreditierungsbescheid, dass die berufszulassungsrechtliche Feststellung mit einem eigenen Bescheid durch die zuständige Landesbehörde erfolgt. Der Akkreditierungsbescheid würde um einen Hinweis ergänzt, dass der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung davon ausgeht, dass die berufszulassungsrechtliche Feststellung erfolgt und dass der Fall einer Ablehnung der Feststellung durch die Behörde als wesentliche Änderung am Studiengang bewertet wird, über die der Akkreditierungsrat zu informieren ist und die eine erneute Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat bedingt.

3. Wie erfolgt die Beteiligung der zuständigen Stelle in den Akkreditierungsverfahren?

Für die Bachelorebene ist in § 9 Abs. 4 Satz 3 PsychThG vorgesehen, dass die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen feststellt und hierzu über den/die VertreterIn der Berufspraxis mitwirkt. Für die Masterebene fehlen entsprechende Konkretisierungen. Es heißt in § 9 Abs. 4 Satz 4 PsychThG lediglich, dass die für Gesundheit zuständige Stelle im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiengangs über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen entscheidet.

Es bieten sich mehrere Optionen für die Operationalisierung dieser Regelungen an, die im Folgenden dargestellt werden. Unabhängig von der gewählten Option ist zu gewährleisten, dass die VertreterInnen der Berufspraxis ihre in den Akkreditierungsverfahren vorgesehene Funktion der Begutachtung und Bewertung der Kriterien der MRVO in Bezug auf Fragestellungen der Berufspraxis erfüllen.

a) Mandatierung der BerufspraxisvertreterInnen

Die VertreterInnen der Berufspraxis werden von den Agenturen bzw. (bei systemakkreditierten Hochschulen) von den Hochschulen ausgewählt, ihnen können hier auch keine bestimmten Personen vorgegeben werden (vergl. Standard 3.3 der ESG). Es wäre jedoch möglich, dass die Stellen, die über die Berufszulassung entscheiden, die BerufspraxisvertreterInnen mandantieren, d.h. mit der Prüfung der berufsrechtlichen Zusatzanforderungen betrauen. Diese Lösung würde den Wortlaut von § 9 Abs. 4 Satz 3 PsychThG, wonach für die Bachelorebene

eine Mitwirkung über die VertreterInnen der Berufspraxis vorgesehen ist, am engsten umsetzen. Eine denkbare Lösung wäre es, dass die Agenturen GutachterInnen aus einer von den Landespsychotherapeutenkammern vorgeschlagenen GutachterInnenliste² benennen. Diese GutachterInnen wären zum einen in der Lage, die Kriterien des Akkreditierungsrates sachgerecht zu bewerten als auch befähigt, die Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderungen einzuschätzen. Es wäre Sache der Gesundheitsseite, die BerufspraxisvertreterInnen entsprechend vorzubereiten. Der Begutachtungsauftrag der BerufspraxisvertreterInnen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

10 b) Bestellung eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Gesundheitsseite

Da die VertreterInnen der Berufspraxis allerdings eigentlich eine andere Funktion im Akkreditierungsverfahren als die für berufsrechtliche Fragen zuständige Stellen haben, nämlich beispielsweise Erfahrungen aus der Praxis einzubringen und auf die Praxistauglichkeit des Studiengangs hinzuwirken, wäre alternativ zu einer Mandatierung der Berufspraxisvertretung auf Master- aber auch auf Bachelorebene auch die Benennung von zusätzlichen GutachterInnen mit lediglich beratender Funktion seitens der genannten Stelle entsprechend § 35 Abs. 2 MRVO möglich. Die Aufgabe der Vertretung der nach Landesrecht zuständigen Stelle beschränkte sich dann auf die Prüfung der Frage, ob der Studiengang die berufsrechtliche Eignung erfüllt; eine Stellungnahme der Gesundheitsseite könnte jedoch optional in Kapitel 3 des Akkreditierungsberichtes mit aufgenommen werden, so dass der Akkreditierungsrat diese bei seiner Beschlussfassung gegebenenfalls berücksichtigen kann, sofern diese Stellungnahme kriterienrelevant ist.

c) Prüfung durch die Gesundheitsseite auf Aktenbasis

25 Eine dritte Möglichkeit wäre die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen durch die Gesundheitsseite auf Aktenlage. In diesem Fall würde weder eine Mandatierung des Berufspraxisvertreters/der Berufspraxisvertreterin durch die Gesundheitsseite erfolgen noch würden weitere GutachterInnen seitens der Gesundheitsseite mit beratender Funktion bestellt. Stattdessen würde die Gesundheitsseite nach der Begutachtung auf Aktenlage, die auch den Akkreditierungsbericht umfasst, prüfen, ob die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Gesundheitsseite sieht bei diesem Vorgehen jedoch die Gefahr, dass die Prüfung

² Sofern die Landesgesundheitsbehörden den Gutachtervorschlägen (bzw. der Gutachterliste) der Landespsychotherapeutenkammern zustimmen. Zusätzlich kann die Agentur nicht auf die Verwendung dieser Gutachterliste verpflichtet werden; der Akkreditierungsrat schlägt aber im Fall der Nichtverwendung der Liste vor, dass die Agentur sich bezüglich der Benennung des Berufspraxisvertreters mit der Landesgesundheitsbehörde abstimmt.

über die Länder hinweg nicht einheitlich erfolgen könnte bzw. unterschiedliche Prüfmaßstäbe angelegt werden könnten.

Die Einschätzung des Akkreditierungsrates lautet, dass alle in a) bis c) genannten Modelle machbar und tragfähig sind. Die Entscheidung obliegt der Gesundheitsseite, sie muss die Richtung vorgeben. Aus Erfahrungen mit der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen im Bachelor/Master-System, an denen die Schulseite beteiligt ist, kann mitgeteilt werden: Für die Akkreditierung ist eine einheitliche Handhabung der Beteiligung über die Länder hinweg nicht erforderlich. Auch kann sich das Format der Beteiligung durchaus ändern. Aus Akkreditierungsperspektive sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- In jedem Ministerium sollte es eine Ansprechperson geben, der gegenüber sich abzeichnende Verfahren der Akkreditierung einschlägiger Studiengänge angezeigt werden.
- Diese Ansprechperson teilt der anfragenden Agentur/systemakkreditierten Hochschule verbindlich mit, auf welche Art und Weise und durch wen die Gesundheitsseite ihre Beteiligung wahrnimmt.
- Wird die Variante c) gewählt, ist es überaus zweckdienlich, wenn die Einschätzung auf Aktenlage vor oder während des Akkreditierungsverfahrens abgeschlossen wird, um das Ergebnis der Einschätzung gegebenenfalls bei der Akkreditierungsentscheidung noch berücksichtigen zu können. Eine nachgelagerte Einschätzung wird nicht empfohlen.

4. Wesentliche Änderungen

Wird ein nach altem Akkreditierungsrecht akkreditierter Bachelor- oder Masterstudiengang der Psychologie dahingehend weiterentwickelt, dass er auf die Berufsausübung als Psychotherapeut vorbereitet und die Regelungen des PsychThG sowie der PsychTh-ApprO erfüllt, so liegt eine wesentliche Änderung nach 3.6.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vor.

Die wesentliche Änderung ist der Agentur anzuzeigen, die den Studiengang akkreditiert hat. Der Agentur fällt damit der Prüfauftrag für die wesentliche Änderung zu.

Angesichts der Herausforderung einer qualitätsgerechten Implementierung der Reform der Psychotherapieausbildung empfiehlt der Akkreditierungsrat folgende Standards für die Prüfung durch die Agenturen:

- Die für Gesundheit zuständige Stelle des jeweiligen Landes ist über die wesentliche Änderung zu informieren und in das Prüfverfahren in Übereinstimmung mit den Regelungen nach § 9 Abs. 4 Satz 3 PsychThG einzubinden. Sie kann entscheiden, in welcher der unter Kapitel 3 geschilderten Formen sie das Verfahren begleitet.

5

- Es sollte eine Nachbegutachtung erfolgen, wobei sowohl VertreterInnen der Wissenschaft, der Berufspraxis als auch der Studierenden einzubinden sind. Dabei sind insbesondere die für das geänderte bzw. erweiterte Qualifikationsziel des Studiengangs relevanten Kriterien der MRVO zu begutachten und zu bewerten. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob die für das zusätzliche Lehrangebot notwendigen Ressourcen nachhaltig vorgehalten werden.
- Inwiefern eine Vor-Ort-Begehung notwendig ist oder eine Begutachtung auf Aktenlage ausreicht, entscheidet die Agentur auf Grundlage der eingereichten Unterlagen der Hochschule zur wesentlichen Änderung.

10